

RS Vwgh 2004/3/24 2000/09/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/09/0014 E 3. September 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Es ist nicht erforderlich, dass die Behörde bei der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat § 44a Z. 1 VStG) im Spruch eines Strafbescheides Feststellungen über das Nichtvorliegen von sachverhaltsmäßigen Voraussetzungen aller nur denkbaren Rechtfertigungs- und Strafausschließungsgründe aufnimmt.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000090073.X01

Im RIS seit

15.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at